



## Rechtschronik 2017-I (1. Halbjahr 2017)

bearbeitet von Dr. Arthur Kanonier und DI Arthur Schindelegger

### Inhalt

Baurecht, Bauwesen .....	2
Gemeinderecht, Gemeindeverbände .....	4
Grundverkehr .....	5
Natur- und Landschaftsschutz .....	7
<b>Raumplanung, Raumordnung</b> .....	<b>9</b>
Tourismus, Fremdenverkehr .....	12
Umwelt .....	13
Verkehr, Straßen.....	14
Wasser .....	15
Wohnen .....	15

## Übersicht

Im Berichtszeitraum sind nur geringe Änderungen der Raumordnungs- und Raumplanungsgesetze durchgeführt worden. In NÖ wurden die Bestimmungen zu Industriegebieten sowie Betriebsgebieten geändert. In Vorarlberg musste das Vorarlberger Raumplanungsgesetz im Zuge der Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg geändert werden.

In Oö wurde ein neues Landesraumordnungsprogramm erlassen, das jenes aus 1998 ersetzt. Ein Raumordnungsprogramm der Oö Landesregierung regelt die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer RegioTram von Linz nach Pregarten. In Tirol wurde erstmals eine Geschäftsordnung des Raumordnungsbeirates und seiner Untergruppen verordnet und die Geschäftsordnung für den Raumplanungsbeirat in Vorarlberg wurde per Novelle angepasst.

Abgesehen von den nicht erhobenen Änderungen von EKZ-Verordnungen (in Oö, Slbg, VlbG) ergaben sich im ersten Halbjahr 2017 ungewohnt wenige Änderungen der raumordnungsrechtlichen Vorschriften.

Große mediale Aufmerksamkeit wurde der umfangreichen Novellierung des Salzburger Raumordnungsgesetzes zuteil. Der Beschluss durch den Landtag erfolgte am 28. Juni 2017, die Kundmachung aber erst am 5. September 2017. Eine Darstellung der Änderungen durch die Novelle wird daher in der Rechtschronik für die zweite Jahreshälfte 2017 enthalten sein.

## Baurecht, Bauwesen

### Gesetze

#### Salzburg

- Gesetz vom 25. Jänner 2017, mit dem das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 8/2017  
*Die Aufnahme in die Liste des Kulturerbes der UNESCO unterstreicht die hohe Verantwortung für diesen Stadtteil und dessen Umfeld.*

#### Tirol

- Gesetz vom 1. Februar 2017 über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017) mit dem die Tiroler Bauordnung 2011 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 26/2017.  
*Die Tiroler Bauordnung 2011 wird in 23 Punkte geändert.*
- Gesetz vom 1. Februar 2017 über eine weitere allgemeine Rechtsbereinigung in Tirol (Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017) mit dem die Tiroler Bauordnung 2011 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 32/2017  
*Aufgehoben werden §§ 57 Abs. 4 und 61 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017.*

#### Vorarlberg

- Gesetz vom 9. Februar 2017 mit dem das VlbG Baugesetz geändert wird; LGBl. für VlbG Nr. 8/2017  
*Das VlbG Baugesetz wird in 2 Punkte angepasst.*

## Verordnungen

### Burgenland

- Änderung der Bgld Bauverordnung 2008 (Bgld BauV 2008); LGBl. Bgld Nr. 17/2017  
*Energieausweisdatenbank: Es wird die Einrichtung einer Datenbank seitens der Landesregierung, die alle Energieausweise umfasst und die zulässige Verwendung dieser Daten festgelegt. Elektrofahrzeuge: Es wird die Verpflichtung eingeführt pro 50 Stellplätze Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von zumindest einer Ladestation für Elektrofahrzeuge zu treffen.*
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. April 2017, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Halbturn aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Halbturn); LGBl. Bgld Nr. 22/2017  
*Übertragung der örtlichen Baupolizei auf Antrag der Gemeinde Halbturn gem § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 auf die BH Neusiedl am See*

### Niederösterreich

- Aufhebung der Verordnung über ein Assanierungsgebiet in Gloggnitz; LGBl. NÖ Nr. 32/2017  
*Die Verordnung über ein Assanierungsgebiet in Gloggnitz, LGBl. 8315/5, wird aufgehoben.*
- Änderung der NÖ Bau Übertragungsverordnung 2017 (NÖ BÜV 2017); LGBl. NÖ Nr. 39/2017  
*Anpassung der Gemeinden, die die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, einer Bezirkshauptmannschaft zur Besorgung übertragen haben. Nach § 1 NÖ Bau Übertragungsverordnung werden 30 Gemeinden und nach § 2 NÖ Bau Übertragungsverordnung 21 Gemeinden in die tabellarische Aufzählung aufgenommen.*

### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 10/2017  
*In der Oö. Bau-Übertragungsverordnung werden folgende Gemeinden ergänzt: Frankenmarkt, Geinberg, Hagenberg im Mühlkreis, Kefermarkt, Leopoldschlag, Meggenhofen, Münzbach, Neumarkt im Hausruckkreis, Popping, Steinhaus, St. Florian am Inn, Wendling.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die bauliche Gestaltung und die Einrichtung von Gebäuden, Räumen und sonstigen Liegenschaften, die für eine Kinderbetreuungseinrichtung verwendet werden (Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen 2017); LGBl. für Oö Nr. 19/2017  
*Aufgrund des § 18 Abs. 3 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes werden räumliche Anforderungen sowie die Ausstattung für Kinderbetreuungseinrichtungen normiert.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 33/2017  
*In der Oö. Bau-Übertragungsverordnung werden folgende Gemeinden ergänzt: Hofkirchen im Traunkreis, Neukirchen an der Enknach, Niederneukirchen, Rechberg.*

### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juni 2017, mit der die Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk Zell am See geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 39/2017

*Im § 1 entfällt St. Martin bei Lofer; Im § 2 wird im Einleitungssatz nach dem Wort „Gemeinden“ der Gemeinename „St Martin bei Lofer,“ eingefügt.*

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Jänner 2017, mit der die Bau-Übertragungsverordnung 2013 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 14/2017  
*Dem § 1 Abs. 1 lit. b wird die Marktgemeinde Pöfling-Brunn und dem § 1 Abs. 1 lit. j die Marktgemeinde Sankt Anna am Aigen sowie die Marktgemeinde Tischen angefügt.*

## Gemeinderecht, Gemeindeverbände

---

### Gesetze

---

#### Kärnten

- Gesetz vom 2. Februar 2017, mit dem die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) und das Kärntner Bezügegesetz 1997 geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 7/2017  
*Die K-AGO wird in 6 Punkten geändert; insb. wird das Sitzungsgeld für Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes sowie diverser Ausschüsse geregelt.*
- Gesetz vom 1. Juni 2017, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996, die Kärntner Landtagswahlordnung, das Kärntner Volksabstimmungsgesetz, das Kärntner Volksbefragungsgesetz, das Kärntner Volksbegehrensgesetz, die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998, die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, das Kärntner Bezügegesetz 1997 und das Kärntner Parteienförderungsgesetz geändert werden sowie das Kärntner Klubfinanzierungsgesetz aufgehoben wird; LGBl. für Ktn. Nr. 25/2017  
*Die K-AGO wird in 3 Punkte im Zuge der Änderung der Landesverfassung angepasst.*

#### Tirol

- Gesetz vom 1. Februar 2017 über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017) mit dem auch die Tiroler Gemeindeordnung 2001 angepasst wird; LGBl. für Tirol Nr. 26/2017  
*Die Tiroler Gemeindeordnung wird in 5 Punkten bzgl. einheitlicher Schreibweisen angepasst.*
- Gesetz vom 1. Februar 2017 über eine weitere allgemeine Rechtsbereinigung in Tirol (Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017) mit dem auch die Tiroler Gemeindeordnung 2001 angepasst wird; LGBl. für Tirol Nr. 32/2017  
*Die Tiroler Gemeindeordnung wird in 2 Wortlauten geringfügig angepasst.*

### Verordnungen

---

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Bad Ischl, Bad Goisern am Hallstättersee, Ebensee, St. Wolfgang im Salzkammergut, Hallstatt, Obertraun, Gosau, Strobl und St. Gilgen über die Bildung eines Gemeindeverbands („INKOBA-Verband Inneres Salzkammergut“) genehmigt wird; LGBl. für Oö Nr. 4/2017
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Gmunden über die Bildung eines Gemeindeverbands („INKOBA Region Salzkammergut-Nord“) genehmigt wird; LGBl. für Oö Nr. 44/2017

## Grundverkehr

### Gesetze

---

#### Tirol

- Gesetz vom 1. Februar 2017 über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017) mit dem auch das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 26/2017  
*Das Tiroler Grundverkehrsgesetz wird in 8 Punkten geändert. Insb. werden Verweise auf andere Gesetze und die Übergangsbestimmungen aktualisiert.*

#### Vorarlberg

- Gesetz über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg – Sammelnovelle mit dem auch das VlbG Grundverkehrsgesetz 2004 geändert wird; LGBl. für VlbG Nr. 2/2017  
*Der Verweis im VlbG Grundverkehrsgesetz 2004 auf die Agrarbezirksbehörde wurde durch die an ihre Stelle tretende Behörde (zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung) ersetzt.*

### Verordnungen

---

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Vorbehaltsgebiete-Verordnung geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 47/2017  
*Im § 1 wird nach dem Gemeinamen „Seewalchen am Attersee“ ein Beistrich und der Gemeinename „Steinbach am Attersee“ eingefügt.*

### Kundmachungen

---

*Die seit 1993 bestehende Art. 15a B-VG Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken wird mit BGBl. Nr. 1/2017 wiederum geändert. Ziel ist dabei die Rechtssicherheit insbesondere für die Bundesländer, wie sie die grundverkehrsrechtlichen Verfahren in den Landesgesetzen an die geänderten Verhältnisse bei der Rechtsfolge von Todes wegen anpassen können, herzustellen. Die Bundesländer haben dementsprechend die Art. 15a B-VG Vereinbarungen in den jeweiligen LGBl. kundgemacht.*

#### Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. März 2017 betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (3. Grundstücksverkehrs-Änderungsvereinbarung - 3. GruVe-ÄVE); LGBl. für das Bgld Nr. 16/2017

#### Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 12. Jänner 2017, Zl. 01-VD-VE-38/2-2017, betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (3. Grundstücksverkehrs-Änderungsvereinbarung – 3. GruVe-ÄVE); LGBl. für Ktn Nr. 2/2017

## Niederösterreich

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (3. Grundstücksverkehr-Änderungsvereinbarung - 3. GruVe-ÄVE); LGBl. für NÖ Nr. 19/2017

## Oberösterreich

- Mitteilung betreffend den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (3. Grundstücksverkehr-Änderungsvereinbarung - 3. GruVe-ÄVE); LGBl. für Oö Nr. 16/2017

## Salzburg

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (3. Grundstücksverkehr-Änderungsvereinbarung – 3. GruVe-ÄVE); LGBl. für Slbg Nr. 2/2017

## Steiermark

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (3. Grundstücksverkehr-Änderungsvereinbarung – 3. GruVe-ÄVE); LGBl. für Stmk Nr. 19/2017

## Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (3. Grundstücksverkehr-Änderungsvereinbarung – 3. GruVE-ÄVE); LGBl. für VlbG Nr. 1/2017

## Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16. Jänner 2017 betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (3. Grundstücksverkehr-Änderungsvereinbarung – 3. GruVe-ÄVE); LGBl. für Tirol Nr. 3/2017

## Wien

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (3. Grundstücksverkehr-Änderungsvereinbarung – 3. GruVe-ÄVE) ); LGBl. für Wien Nr. 1/2017

## Natur- und Landschaftsschutz

### Gesetze

#### Salzburg

- Gesetz vom 9. November 2016, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 11/2017  
*Das Salzburger Naturschutzgesetz wird in Hinblick auf Bestimmungen in Biosphärenparken sowie den Schutz von wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tieren geändert.*

#### Tirol

- Gesetz vom 1. Februar 2017 über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017) mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 26/2017  
*Das Tiroler Naturschutzgesetz wird in 6 Punkten geändert. Insb. ist es der LReg nunmehr möglich Richtlinien für die Gewährung von Förderungen zu erlassen; der Tiroler Naturschutzfonds wurde aufgelassen. Weiters wird das Tiroler Naturschutzgesetz im Hinblick auf Verweise und einzelne Wortlaute in 6 Punkten geändert.*

#### Vorarlberg

- Gesetz über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg – Sammelnovelle mit dem das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung 1997 geändert wird; LGBl. für VlbG Nr. 2/2017  
*Das VlbG Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung 1997 wird in 2 geringfügigen Punkten im Zuge der Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg geändert.*

### Verordnungen

#### Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 13. Juni 2017, Zl. 08-NATP-532/2014, mit der das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Griffner Schlossberg“ neu erlassen wird; LGBl. für Ktn. Nr. 24/2017  
*Durch die Unterschutzstellung soll möglichst eine schonende Entwicklung der freizeittouristischen Nutzung des Griffner Schlossberges erfolgen, die einerseits der Erhaltung der Reste der historischen Festungsanlage ebenso gerecht wird wie der Bewahrung der landschaftlichen Eigenart dieses kultur- und historischen Ensembles mit dem weiterhin sichtbaren Schlossberg und seinem markanten Felsabbruch inmitten des Marktes Griffen.*

#### Niederösterreich

- Verordnung über den Nationalpark Thayatal mit der die Verordnung der NÖ LReg über den Nationalpark Thayatal LGBl. 5505/3 geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 26/2017  
*Die Verordnung wird in 6 Punkten geändert. Insb. werden Bestimmungen zur Naturzone, Naturzone mit Managementmaßnahmen und Außenzone (§ 2) angepasst. In den Anlagen ist die aktuelle Plandarstellung der Zonenfestlegung enthalten.*

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Hornspitzmoore“ in der Gemeinde Gosau als Naturschutzgebiet festgestellt werden; LGBl. für Oö Nr. 31/2017  
*Aufgrund des Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 wird der Bereich „Hornspitzmoore“ unter Schutz gestellt und gleichzeitig erlaubte Eingriffe definiert. Die Anlagen enthalten die graphische und koordinative Abgrenzung des Schutzgebietes.*

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31.03.2017 über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen; LGBl. für Oö Nr. 26/2017  
*Aufgrund des Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 wird der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 für angeführte Flüsse und Bäche verordnet.*

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Mai 2017, mit der die Plainberg-Landschaftsschutzverordnung 1981 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 34/2017  
*Die mit der Verordnung LGBl Nr. 34/2017 vorgenommene Grenzänderung tritt mit 1. Juni 2017 in Kraft.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. Juni 2017, mit der die Seenschutzverordnung 2003 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 36/2017  
*Abweichend von Abs 1 und 2 werden im Bereich des Hintersees, des Egelsees bei Abtenau und des Hakarsees die Grenzen der bestehenden Schutzgebiete in Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Juni 2017, mit der eine Fläche im Kar der Rupaninalm im Gemeindegebiet von Weißpriach zum Europaschutzgebiet erklärt wird (Rupanin-Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg Nr. 41/2017  
*Der Westteil des innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Niedere Tauern im großen Kar der Rupaninalm gelegenen Grundstücks Nr 1024, KG Weißpriach, wird im Ausmaß von ca 144 ha zum Europaschutzgebiet erklärt.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Juni 2017, mit der ein Teil des in der Gemeinde Mariapfarr gelegenen Geschützten Landschaftsteils „Lonka-Mäander, Teil Süd“ sowie eine Erweiterungsfläche zum Europaschutzgebiet erklärt werden (Lonka-Mäander-Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg Nr. 43/2017  
*Diese Verordnung dient der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Schmetterlingsart Blauschillerner Feuerfalter (Lycaena helle).*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Juni 2017, mit der ein Teil des Königsbachtals im Grenzgebiet der Gemeinden St. Gilgen und Strobl zum Europaschutzgebiet erklärt wird (Königsbachtal – Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg Nr. 44/2017  
*Der im Gebiet der Gemeinden St. Gilgen und Strobl gelegene Abschnitt des Königsbaches einschließlich der beiderseitigen Geländestreifen wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Die das Gebiet begrenzenden bestehenden Forstwege sowie die bestehende Königsbachbrücke sind nicht Teil des Schutzgebietes.*

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2016, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ (AT 2225000) zum Europaschutzgebiet Nr. 16 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 2/2017  
*Die Verordnung wird in 4 Punkten geändert. In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2017 treten § 3 Abs. 1 und 3 und Anlagen D bis G mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 3. Jänner 2017, in Kraft.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. April 2017, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach“ (AT 2213000) zum Europaschutzgebiet Nr. 15 geändert wird; LGBl. für Stmk Nr. 42/2017



*Die Verordnung wird in 4 Punkten geändert. In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 42/2017 treten § 4 Abs. 1 und 3 und Anlage A mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 19. Mai 2017, in Kraft.*

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Mai 2017 über die Erklärung des Wundschuh-Neuteiches (AT2247000) zum Europaschutzgebiet Nr. 45; LGBl. für Stmk Nr. 43/2017

*Das Gebiet Wundschuh-Neuteichs wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Insb. soll der vierblättrige Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*) geschützt werden. Das Schutzgebiet wird entsprechend der Darstellung in Anlage 2 im Maßstab 1:5000 abgegrenzt.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über den Schutz der Gebietsteile „Gleggen – Köblern“ im Natura 2000 Gebiet „Soren, Gleggen – Köblern, Schweizer Ried und Birken – Schwarzes Zeug“; LGBl. für VlbG Nr. 24/2017

*Die Gültigkeit der Verordnung wird von 31. März 2017 bis 31. März 2022 verlängert.*

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Moorgebiet "Bizau-Stocka-Unteres Moos"; LGBl. für VlbG Nr. 43/2017

*Die Verordnung wird in 3 Punkten angepasst. Insb. wird die Abgrenzung gem. der graphischen Darstellung in Anlage 1 angepasst.*

## Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung des Nationalparks Donau-Auen, des Naturschutzgebietes Lainzer Tiergarten, des Landschaftsschutzgebietes Liesing (Teile A, B, C) und von Teilen des Bisamberges zu Europaschutzgebieten (Europaschutzgebietsverordnung) geändert wird; LGBl. für Wien 15/2017

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 14. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Penzing) geändert wird; LGBl. für Wien 16/2017

*Ziel in der Sonderzone Sport (Teil C) ist die Nutzung dieser Fläche als Sportfläche durch Errichtung und Betrieb von Radsporteinrichtungen, wobei die Ziele des § 2 Z 1 zu beachten sind.*

## Raumplanung, Raumordnung

### Gesetze

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) durch den Landtag von NÖ am 16.03.2017; LGBl. für NÖ Nr. 35/2017

*Das NÖ ROG wird in 8 Punkten angepasst. Insb. werden die Bestimmungen zu Bauland-Industriegebiet/-Betriebsgebiet/-Kerngebiet geringfügig geändert.*

#### Vorarlberg

- Gesetz über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg – Sammelnovelle, mit dem das Vorarlberger Raumplanungsgesetz 1996 (VlbG RplG) geändert wird; LGBl. für VlbG Nr. 2/2017

*Das VlbG RplG 1996 wird im Zuge der Auflösung der Agrarbezirksbehörde des Landes Vorarlberg in 6 Punkten geringfügig geändert indem Bezüge zur Agrarbezirksbehörde entfernt bzw. ersetzt werden. Es werden keine wesentlichen inhaltlichen Anpassungen vorgenommen.*

## Verordnungen

### Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö Nr. 12/2017  
*Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die in der Anlage dargestellten Grundstücke nur zur Errichtung von Handelsbetrieben im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.980 m<sup>2</sup> unter Ausschluss des Verkaufs von Lebens- und Genussmitteln verwendet werden dürfen.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 (Oö. LAROP 2017); LGBl. für Oö Nr. 21/2017  
*Das OÖ. LAROP 2017 legt in Durchführung der Raumordnungsziele und -grundsätze die spezifischen Ziele der Landesentwicklung fest. Wesentlich sind dabei ein vernetztes System von Freiräumen für Natur, Freizeit und Erholung sowie eine polyzentrische Landesstruktur. Die zentralörtliche Struktur wird in Anlage 1 festgelegt. Anlage 2 enthält eine Kartendarstellung über die Handlungsräume, Achsenräume, ländliche Stabilisierungsräume sowie Räume mit touristischem Landschaftspotential.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer RegioTram von Linz nach Pregarten; LGBl. für Oö Nr. 22/2017  
*Ziel ist die Freihaltung von Grundstücksflächen von Widmungen und Bauführungen, die in weiterer Folge die Errichtung einer RegioTram von Linz nach Pregarten sowie der zugehörigen Nebenanlagen wie zB Haltestellen, Park & Ride Anlagen oder Bike & Ride Anlagen verhindern, erheblich erschweren oder wesentlich verteuern würden.*

### Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2016, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadt Innsbruck erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 13/2017  
*Im Interesse der Erhaltung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich des Planungsverbandes Südöstliches Mittelgebirge sowie der Stadt Innsbruck erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft anzustreben.*
- Verordnung der Landesregierung vom 17. Jänner 2017, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 18/2017
- Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 2017, mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Landeck geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 21/2017  
*Die Anlage zu § 1 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2644/5, KG Landeck, in die Festlegung als Kernzone einbezogen wird.*
- Verordnung der Landesregierung vom 16. Mai 2017 mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 48/2017  
*Die Anlage 15 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstückes Nrn. 1049/13, KG Mayrhofen, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.*

- Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 9.5.2017 mit der eine Geschäftsordnung des Raumordnungsbeirates und seiner Untergruppen erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 51/2017

*Mit der Verordnung 51/2017 erlässt die Tiroler Landesregierung erstmals eine Durchführungsverordnung über die Geschäftsordnung des Raumordnungsbeirates und seiner Untergruppen. Dabei wird die Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Beratung und Abstimmung sowie die Form der Niederschrift festgelegt.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bludenz; LGBl. für VlbG Nr. 3/2017  
*Im Bereich einer Liegenschaft in Bludenz wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 900 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon höchstens 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgautal; LGBl. für VlbG Nr. 4/2017
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgautal; LGBl. für VlbG Nr. 5/2017
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgautal; LGBl. für VlbG Nr. 6/2017
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Frastanz; LGBl. für VlbG Nr. 17/2017  
*Im Bereich von Liegenschaften in Frastanz wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 750 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon höchstens 400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Dornbirn; LGBl. für VlbG Nr. 18/2017  
*Im Bereich einer Liegenschaft in Dornbirn wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 890 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon höchstens 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Dornbirn; LGBl. für VlbG Nr. 19/2017  
*Im Bereich einer Liegenschaft in Dornbirn wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 800 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon höchstens 489 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt. Die Widmung wird von der Erlassung einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung abhängig gemacht.*

- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Geschäftsordnung des Raumplanungsbeirates; LGBl. für VlbG Nr. 20/2017

*Die VlbG Geschäftsordnung für den Raumplanungsbeirat wird in 14 Punkten geändert. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Anpassungen und Bezüge im Text, da §§ 1 und 2 entfallen.*

## **Kundmachungen**

---

### Salzburg

- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 2. Mai 2017 über die Aufhebung der Verordnung der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 2. Juni 2014, soweit sie sich auf das Grundstück Nr 69/3 bezieht, durch den Verfassungsgerichtshof (Bausperre); LGBl. für Slbg Nr. 31/2017.

*Der VfGH hat die Bausperre der Stadtgemeinde Bischofshofen soweit sie sich auf das Grundstück Nr. 69/3 bezieht aufgehoben, da die beabsichtigte Planänderung nicht aus der Verordnung hervorgeht und auch die zugrundeliegenden Planungsabsichten nicht enthalten sind.*

### Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 25. April 2017 über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne der Marktgemeinden Steinach am Brenner und Wattens sowie der Gemeinden Aurach bei Kitzbühel, Ehenbichl, Ellmau, Fiss, Going am Wilden Kaiser, Jerzens, Lechaschau, Mils bei Imst, Natters, Pettnau, Pfunds, Schlaiten, Schlitters, Stans, St. Sigmund im Sellrain, Stummerberg, Tarrenz, Tristach und Volders; LGBl. für Tirol Nr. 38/2017.

### Vorarlberg

- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde St. Gallenkirch über eine Änderung des Bebauungsplanes Garfrescha; LGBl. für VlbG Nr. 27/2017

*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 23. Februar 2017, V 76/2016, die Verordnung der Gemeinde St. Gallenkirch über eine Änderung des Bebauungsplanes Garfrescha, soweit sie sich auf das Grundstück Nr. 2702 (nunmehr Grundstück Nr. 2702/2), GB 90107 St. Gallenkirch, bezieht, als gesetzwidrig aufgehoben.*

## **Tourismus, Fremdenverkehr**

### **Gesetze**

---

#### Tirol

- Gesetz vom 1. Februar 2017 über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017) mit dem ua das Tiroler Tourismusgesetz 2006 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 26/2017

*Das Tiroler Tourismusgesetz wird in 5 Punkten geändert. Die Änderungen umfassen einzelne Wortlaute und Bezüge zum TROG 2016.*

#### Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Tourismusförderung in Wien (Wiener Tourismusförderungsgesetz, WTFG) geändert wird LGBl. für Wien Nr. 7/2017

## **Verordnungen**

---

### **Burgenland**

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Februar 2017, mit der die Mustergeschäftsordnung - M-GOTV geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 4/2017  
*Die Mustergeschäftsordnung des Tourismusverbandes wird in 6 Punkte geändert; insb. Wurde die Entsendung von Gemeindevertretern in den Vorstand und die Aufgaben des Geschäftsführers des Tourismusverbandes neu geregelt.*

### **Oberösterreich**

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 27/2017

### **Tirol**

- Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2017, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 24/2017

## **Umwelt**

---

### **Gesetze**

---

#### **Bund**

- Bundesgesetz, mit dem ua das Immissionsschutzgesetz – Luft 1997 (IG-L) geändert wird; BGBl. Nr. 58/2017  
*Durch das Verwaltungsreformgesetz BMLFUW wird das Immissionsschutzgesetz – Luft in insgesamt 40 Punkten geändert.*
- Bundesgesetz, mit dem ua das Klimaschutzgesetz 2011 (KSG 2011) geändert wird; BGBl. Nr. 58/2017  
*Durch das Verwaltungsreformgesetz BMLFUW wird das KSG 2011 in 7 Punkten geändert.*
- Bundesgesetz, mit dem ua das Umweltförderungsgesetz 1993 geändert wird; BGBl. Nr. 58/2017  
*Durch das Verwaltungsreformgesetz BMLFUW wird das Umweltförderungsgesetz in 3 Punkten geändert.*
- Bundesgesetz, mit dem ua das Bundesluftreinhaltegesetz 2002 geändert wird; BGBl. Nr. 58/2017  
*Durch das Verwaltungsreformgesetz BMLFUW wird das Bundesluftreinhaltegesetz in 2 Punkten geändert.*
- Bundesgesetz, mit dem ua das Altlastensanierungsgesetz 1989 geändert wird; BGBl. Nr. 58/2017  
*Durch das Verwaltungsreformgesetz BMLFUW wird das Altlastensanierungsgesetz in 20 Punkten geändert.*
- Bundesgesetz, mit dem ua das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2999) geändert wird; BGBl. Nr. 58/2017  
*Durch das Verwaltungsreformgesetz BMLFUW wird das Altlastensanierungsgesetz in 28 Punkten geändert.*

#### **Niederösterreich**

- Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992); LGBl. Nr. 42/2017  
*Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz wird in 17 Punkten geändert.*

## Tirol

- Gesetz vom 15. Dezember 2016, mit dem das Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 12/2017  
*Werden die begehrten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach dem Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen.*
- Gesetz vom 1. Februar 2017 über eine weitere allgemeine Rechtsbereinigung in Tirol (Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017) mit dem das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz 2006 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 32/2017  
*§ 24 Abs. 2 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes LGBl. Nr. 33/2006 wird aufgehoben.*
- Gesetz vom 1. Februar 2017 über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017) mit dem das Tiroler Umwelthaftungsgesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 26/2017  
*Das Tiroler Umwelthaftungsgesetz wird im Zuge des Verwaltungsreformgesetzes lediglich mit einer Wortfolge angepasst und inhaltlich nicht abgeändert.*

## **Verordnungen**

---

### Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Januar 2017, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffes PM<sub>10</sub> nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft getroffen werden (IG-L Maßnahmenkatalog 2016); LGBl. für Bgld Nr. 2/2017  
*Aufgrund des Bundesgesetzes Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L werden Sanierungsgebiete sowie Maßnahmen für Anlagen, Landwirtschaft, Verkehr etc. festgelegt*

### Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. April 2017, mit der die Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 33/2017  
*Die Verordnung wird in 2 Punkten angepasst und insb. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes erlaubt, wobei keine Gefährdung des Verkehrs auf Straßen durch starke Rauchentwicklung entstehen darf.*

## **Verkehr, Straßen**

---

### **Gesetze**

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird; BGBl. I Nr. 5/2017
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Statistik zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden (Straßenverkehrsunfallstatistik–Gesetz) erlassen und das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird; BGBl. I Nr. 7/2017
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird; BGBl. I Nr. 65/2017
- Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (28. StVO-Novelle); BGBl. I Nr. 6/2017

## Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 21. Februar 2017, Zl. 01-VD-LG-1788/1-2017, über die Wiederverlautbarung des Kärntner Straßengesetzes 1991; LGBL. für Kärnten Nr. 8/2017

*Wiederverlautbarung des Kärntener Straßengesetzes ohne Änderung der geltenden Bestimmungen; Aktualisierung der Verzeichnisse (Landesstraßen B, überregionale Radwege)*

## Tirol

- Gesetz vom 1. Februar 2017 über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017) durch das Tiroler Straßengesetz 1989 geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 26/2017

*Das Tiroler Straßengesetz 1989 wird in 15 Punkten geändert*

## Verordnungen

---

### Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, mit der die Luftverkehrsregeln 2014 geändert werden (LVR-Novelle 2017); BGBl. II Nr. 68/2017
- Änderung der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO), der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung (SFVO) und der Schifffahrtsanlagenverordnung; BGBl. II Nr. 6/2017
- Änderung der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO); BGBl. II Nr. 171/2017

## Wasser

---

### Gesetze

---

### Bund

- Bundesgesetz, mit dem ua das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) geändert wird; BGBl. Nr. 58/2017

*Das Wasserrechtsgesetz 1959 wird in 28 Punkten geändert.*

### Verordnungen

---

### Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Grundwasserschongebietsverordnung Lachforst geändert wird; LGBL. für Oö Nr. 43/2017

*In der Anlage 1 sind die Außengrenzen des Schongebiets sowie die Abgrenzung der Zone A (Schongebiet gemäß § 34 Abs. 2 und § 35 WRG 1959, Kernzone) und der Zone B (Schongebiet gemäß § 35 WRG 1959) durch einen Übersichtslageplan im Maßstab 1:40.000 dargestellt.*

## Wohnen

---

### Gesetze

---

### Burgenland

- Gesetz vom 9. März 2017, mit dem das Burgenländische Ökoförderungsgesetz geändert wird; LGBL. für Bgld Nr. 9/2017

*Das Bgld Ökoförderungsgesetz wird in 7 Punkten geringfügig geändert.*

## Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirates aufgehoben und das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 8/2017

*Es wird das Gesetz über die Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirates LGBl. für Wien Nr. 44/1985 in der letztgültigen Fassung aufgehoben und das Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfen in 2 Punkten geringfügig geändert.*

## **Verordnungen**

---

### Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2017, Zl. 02-WuS-3/3-2017, mit der das höchstzulässige Jahreseinkommen (Familieneinkommen) gemäß Anlage I des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 60/1997, valorisiert wird; LGBl. für Ktn Nr. 16/2017

### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Jänner 2017, mit der die Stmk. Wohnunterstützungs-Durchführungsverordnung (StWUG-DVO) geändert wird LGBl. für Stmk Nr. 15/2017

### Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 16. Mai 2017, mit der die Tiroler Wohnbauförderungsverordnung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 44/2017